

Umsatzsteuer und Outsourcing **- Zusammenfassung**

Da Steuerbefreiungen für Finanzdienstleistungen sog. „unechte Steuerbefreiungen“ sind, die den Kreditinstituten den Vorsteuerabzug grundsätzlich verwehren, wird im Falle von dezentralen Institutsgruppen die vom ausgelagerten Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zu einem definitiven Kostenfaktor für das auslagernde Kreditinstitut. Institute jedoch, die in einem Konzern zusammenarbeiten, können gemeinsame Serviceeinheiten ohne umsatzsteuerliche Mehrbelastung nutzen, weil (unter bestimmten Voraussetzungen) die umsatzsteuerliche Organschaft genutzt werden kann.

Somit wird das Auslagern zentraler Dienste für den Leistungsempfänger im Vergleich zur Erbringung mit eigenem Personal und im Vergleich zu Bankkonzernen um 19 % (bis 31.12.2020 16 %) teurer. Möglichen Synergien einer Auslagerungskooperation mit anderen Banken – bspw. aus dem gleichen Verbund - stehen also gravierende Nachteile entgegen. Diese Wettbewerbsverzerrung setzt sich auf EU-Ebene fort, da einige andere Länder die zugrundeliegende EU-Richtlinie in anderer Weise interpretieren als Deutschland.

Die Ausgangslage im deutschen Steuerrecht

Um angesichts des Innovations- und Kostendrucks, unter dem die Bankenbranche steht, Synergien zu heben sowie IT-technische Neuentwicklungen rasch voranzutreiben und zugleich wirtschaftlich betreiben zu können, bedarf es einer Bündelung von Stückzahlen. Die Auslagerung geeigneter, in den Banken gleichgelagerter Aufgaben (etwa Rechenzentrum, „Kreditfabrik“, Beauftragtenwesen) ist an sich das ideale Instrument, um dies zu erreichen.

Gründet jedoch eine dezentrale Bankengruppe eine Gesellschaft, die zentrale Dienste für die Gruppe erbringt (oder alternativ: erbringt ein Mitglied der Gruppe zentrale Dienste für die anderen Mitglieder), stehen den Synergien einer Kooperation erhebliche umsatzsteuerliche Nachteile entgegen.

Der Leistungserbringer muss für seine Dienste den Mitgliedern der Bankengruppe Umsatzsteuer in Rechnung stellen, da die Voraussetzungen der Umsatzsteuerbefreiung, im Besonderen § 4 Nr. 8 UStG, regelmäßig nicht erfüllt sind. Die Leistungsempfänger können die gezahlte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer geltend machen, da sie überwiegend steuerfreie Ausgangsleistungen erbringen (vgl. § 15 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Nr. 8 UStG).

Im Gegensatz dazu besteht im Bankkonzern die Möglichkeit, die umsatzsteuerliche Organschaft zu nutzen. Bei der Organschaft wird keine Umsatzsteuer zwischen der Mutter- und den Tochtergesellschaften berechnet.

Europarechtliche Grundlage

Basis (auch) der Besteuerung von Finanzdienstleistungen ist die Mehrwertsteuer-System-Richtlinie (MwStSystRL). Diese Vorgaben wurden erstmals 1977 eingeführt und sehen eine Befreiung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen vor. Nach Ansicht des EuGH besteht der Zweck der Befreiung darin, „die Schwierigkeiten bei der Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage und der Höhe der abzugsfähigen Mehrwertsteuer zu verringern und eine Erhöhung der Kosten für Verbraucher Kredite zu vermeiden“¹.

Über viele Jahre bot die Richtlinie Unternehmen der Finanzbranche grundsätzlich die Möglichkeit, auf zwei Arten die Lasten einer definitiven Umsatzsteuer abzumildern:

- **Umsatzsteuerliche Organschaft** (Art. 11 der RL): Finanzinstitute können die Umsatzsteuerkostenlast vermeiden, wenn sie die umsatzsteuerliche Organschaft nutzen. Das ist möglich, wenn die Beteiligten durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen so eng miteinander verbunden sind, dass sie als ein Steuerpflichtiger behandelt werden. Lieferungen zwischen diesen Unternehmen bleiben unbesteuerter. (Diese Regelung wird i.d.R. von Bankkonzernen genutzt.)
- **Kostenteilungsvereinbarungen** (Art. 132 Abs. 1 Buchstabe f der RL): Dabei können sich Unternehmen, deren Dienstleistungen von der Umsatzsteuer befreit sind, zu Kostenteilungsgruppen („cost sharing groups“) zusammenschließen, um unmittelbare Zwecke der Ausübung ihrer Tätigkeit gemeinsam zu erbringen. Dies ist möglich, wenn diese Zusammenschlüsse ihren Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten berechnet und diese Befreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt. (Diese Regelung wird häufig von dezentralen Gruppen in der EU genutzt; sie ist aber in Deutschland so nicht anwendbar).

¹ EuGH-Urteil v. 19.4.2007, Velvet & Steel Immobilien, C455/05, EU:C:2007:232, Randnr. 24

Die Vorschriften werden EU-weit nicht einheitlich angewandt, so dass häufig der EuGH einspringen muss, um Rechtslücken zu schließen. Im Zuge dessen ist die Option des Art. 132, die bislang von den meisten EU-Mitgliedstaaten zugelassen war, vom EuGH 2017 außer Kraft gesetzt worden.² Anders als Deutschland hatten z.B. Frankreich, Belgien und Österreich auch für Finanzinstitute Kostenteilungsvereinbarungen zugelassen, so dass dort eine umsatzsteuerfreie Abrechnung möglich war und aufgrund von „Grandfathering-Regelungen“ auch weiterhin möglich bleibt. Da gleichzeitig Art. 11 der RL einheitlich angewendet wird, entsteht die unbefriedigende Situation, dass die weit überwiegende Zahl der Finanzinstitute in der EU die definitive Kostenlast der Umsatzsteuer vermeiden kann, nicht jedoch die deutschen dezentralen Kreditinstitutsverbände.

Angesichts der unübersichtlichen Lage befasst sich aktuell erneut eine Experten-Gruppe auf EU-Ebene („Group on the Future of VAT“) mit der Reform der Vorschriften.

² EuGH-Urteil v. 4.5.2017, Kommission/Luxemburg, C274/15, EU:C:2017:333; v. 21.9.2017, DNB Banka, C-326/15, EU:C:2017:719; v. 21.9.2017, Aviva, C-605/15, EU:C:2017:718; und v. 21.9.2017, C-616/15, Kommission/Deutschland, EU:C:2017:721.

Bank- und gesamtwirtschaftliche Folgen

Die Anwendung der MwStSystRL in Deutschland stellt einen seit vielen Jahren bestehenden Wettbewerbsnachteil für dezentrale Bankengruppen dar.

Solange in Deutschland die Umsatzsteuerfreiheit der ausgelagerten Leistung nicht gewährleistet ist, entsteht für das einzelne Mitglied der dezentralen Bankengruppe – wie der Sparda-Verbund eine ist - der Nachteil, dass die umsatzsteuerbedingte Kostenbelastung den betriebswirtschaftlichen Nutzen der erwarteten Synergieeffekte konterkariert. Oder anders ausgedrückt: Auslagerungen oder engere Zusammenarbeit zur Nutzung von Synergien in dezentralen Gruppen gehen im Vergleich zum gleichen Vorgehen eines Konzerns (oder nahezu allen Wettbewerbern im EU-Ausland) mit einer zusätzlichen Kostenbelastung in Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ins Rennen.

Die betroffenen Kreditinstitute sind dementsprechend gezwungen, diese Kosten an ihre Kunden weiterzugeben, die sich diese ebenfalls nicht erstatten lassen können. Hierdurch zieht sich eine „versteckte“ Mehrwertsteuer durch die gesamte Lieferkette und verursacht den Unternehmen in Deutschland höhere Betriebskosten.

Lösungsansätze

Angesichts der durch die Covid-19-Pandemie bereits jetzt schwierigen (und möglicherweise im weiteren Jahresverlauf 2020 und im Folgejahr 2021 aufgrund von Kreditausfällen und einer schwachen gesamtwirtschaftlichen Dynamik schwieriger werdenden) Lage der Banken sollten alle Optionen zur Lösung des Problems entschlossen verfolgt werden:

- Eine Lösung wäre, dass die Finanzverwaltung die Steuerbefreiungsvorschrift § 4 Nr. 8 UStG weiter auslegt, als sie das bisher im Umsatzsteuer-Anwendungserlass tut. So könnte bspw. ein Rechenzentrum, welches eine banktechnische Dienstleistung erbringt, ebenfalls als Bankdienstleistung eingestuft werden (Wegfall des letzten Satz von R 4.8.7. Abs. 2 Umsatzsteuer-Anwendungserlass) bzw. auch andere originäre Bankdienstleistungen aufgenommen werden. Auch ein separates BMF-Schreiben zur Regelung solcher Tatbestände wäre denkbar.
- Ein weiterer Lösungsansatz besteht in einer gesetzlichen Änderung. Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2019 wurde bereits § 4 Nr. 29 UStG geschaffen. Danach sind ab dem 01.01.2020 Leistungen von Personenzusammenschlüssen gegenüber ihren Mitgliedern umsatzsteuerfrei, wenn diese Leistung unmittelbar der Ausgangsleistung des Mitglieds dient. Allerdings sind Banken von der Neuregelung ausgenommen.
- Eine grundsätzlichere - aber bestenfalls mittelfristig erreichbare - Lösung wäre, die bereits seit 2007 diskutierte Reform der EU-Umsatzsteuervorschriften für Finanzinstitute endlich abzuschließen. Eine aktuell in der „Group on the Future of VAT“ debattierte Option ist, Kostenteilungsvereinbarungen für Finanz- und Versicherungsinstitute grundsätzlich zu ermöglichen. Das wäre eine gute Lösung, die von der Bundesregierung in der Zeit ihrer EU-Ratspräsidentschaft mit Entschlossenheit vorangetrieben werden sollte.

Ansprechpartner für Rückfragen

Für Fragen zu unseren Anregungen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:



Florian Rentsch
Vorsitzender des Vorstandes
Tel.: +49 69 792094 - 110
Florian.Rentsch@sparda-verband.de



Jascha Hausmann
Bereichsleiter Vorstand & Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: +49 (0) 69 / 79 20 94 - 160
jascha.hausmann@sparda-verband.de